

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elberblatt und Anzeiger).

Zeitungswort:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Besitzers-Nr.
Nr. 58.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 58.

Sonnabend, 10. März 1900, Abends.

53. Jährg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag zweimal mit Ausnahme der Sonn- und Feiertags. Dienstagslicher Belegschaft bei Riesa in den Expositionen in Riesa und Stolpe aber bereits nachmittags bei und nach 1 Uhr 50 Min. bei Riesa um 10 Uhr. Bezeichnung ist das Jahr 1 Werk 65 Bl. Einzelne Nummern für die Riesaer Zeitung sind nicht mehr vorhanden.

Stadt und Umland von Riesa & Winteritz in Riesa. — Geschäftsstelle: Ritterstraße 50. — Für die Riesaer Zeitung sind: Gewerbeamt in Riesa.

Auf dem Infanterie-Schießplatz bei Halbhäuser werden im Monat März dieses Jahres am 13., 15., 16., 17., 20., 21., 22., 23., 27., 28., 29. und 30. von 8 bis 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags Schießübungen abgehalten und wird der Truppenübungsbau nördlich der Mühlberger Straße an jedem dieser Schießtage etwa zwei Stunden vor Beginn des Schießens gesperrt.

Der Mühlberger Weg und die Mühlberger Straße bleiben für den Verkehr frei. Unter Hinweis auf die amtschäftsliche Bekanntmachung vom 26. April vorigen Jahres (Nr. 97 des Riesaer Amtsblatts) wird Soldaten mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß Übertretungen der erlassenen Verbote, soweit noch dem Strafgebietsbuch nicht härtere Strafen eingetreten haben, mit Geldstrafe bis zu 60 M. bez. mit entsprechender Haft belegt werden.

Die Herren Gemeindevorstände bez. Gutsvorsteher der umliegenden Dörte werden veranlaßt, den Ortsbewohnern bez. Bewohnern der Gutsbezirke von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 7. März 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

D. 343.

Dr. Uhlemann.

Borß.

Dienstag, den 13. März 1900,

Vorm. 11 Uhr,

kommen im Versteigerungsbau hier 1 Harmonium, 1 Kaffeehaus-Buffet, 1 phot. Apparat, 1 Antzahle Winterüberleger, Havelock, Herrenjuppen und Knabenpaletois gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 7. März 1900.

Der Ger.-Vollz. beim Agl. Amtsger.

Schr. Ebdam.

Donnerstag, den 15. März 1900,

Vorm. 10 Uhr,

kommen im Versteigerungsbau hier 10 Herrenanzüge, 11 Kinderjuppen, 13 große Juppen, 1 Vertico und 1 Cophatich gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 8. März 1900.

Der Ger.-Vollz. beim Agl. Amtsger.

Schr. Ebdam.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Die im Jahre 1892 und später in verschiedenen Bekanntmachungen für den Stadtbezirk Riesa auf Grund der §§ 41 a, 55 a, 105 b Absatz 2 und 105 c der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Verordnungen der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden erlassenen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sind im Laufe der Zeit teilweise ergänzt und abgeändert worden.

Wir haben deshalb diese Vorschriften der besseren Übersicht halber nachstehend unter A und B neu zusammengestellt.

Gewerbetreibende, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, verfallen den unter C (Strafbestimmungen) angeführten Strafen.

A. Stehender Gewerbebetrieb.

Bezeichnung des Handelsgewerbes.	Zulässige Beschäftigungszeit von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern:		
	a) am Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der Tage zu b und c.	b) am Karfreitag, am Todtenfeiertag und an den Bußtagen.	c) am 1. Weihnachts-, 1. Oster- und 1. Pfingst- feiertage.
1. Handel mit Brod und weißer Backware, ausgeschließlich Conditoreiwaren.	während des ganzen Tages mit Ausnahme der Zeit des Vormittagsgottesdienstes.		
2. Handel mit Milch.	während des ganzen Tages mit Ausnahme der Zeit des Vormittagsgottesdienstes.	von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nachmittags.	während des ganzen Tages mit Ausnahme der Zeit des Vor- mittagsgottesdienstes.
3. Handel mit Mineralwässern in Trinkhälften.	in der Zeit nach beendetem Vormittag- gottesdienst und aus- schließlich der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes, überhaupt aber nur für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober.	Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern unzulässig.	in der Zeit nach beendetem Vormittag- gottesdienst und aus- schließlich der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes, überhaupt aber nur für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober.
4. Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial.	im Sommer von 6 bis 8 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nachmittags, im Winter von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nachmittags.		

Bezeichnung des Handelsgewerbes.	Zulässige Beschäftigungszeit von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern:		
	a) am Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der Tage zu b und c.	b) am Karfreitag, am Todtenfeiertag und an den Bußtagen.	c) am 1. Weihnachts-, 1. Oster- und 1. Pfingst- feiertage.
5. Handel mit Eß-, Colonial- und Materialwaren, und mit Butter, Sahne, Käse, Eiern, Grünwaren, Obst, Fleisch, Fleischwaren, Feinkostwaren, Wein, Fischwaren aller Art.			im Sommer von 6 bis 8 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nachmittags, im Winter von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nachmittags.
6. Handel mit Kohle, lebenden Blumen, Blumen- gewinden und Pflanzen.		von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.	Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nicht gestattet. Ausnahme für den Todtenfeiertag siehe B 2.
7. Handel mit Fleisch- und Wurst- waren und von zum mensch- lichen Genuss bestimmten Fleischwaren in Fleischereien und Schankwirt- schaften.			im Sommer von 6 bis 8 Uhr Vormittags, 11 bis 12 Uhr Mittags und 6 bis 8 Uhr Nachmittags, im Winter von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr Vor- mittags, von 11 bis 12 Uhr Mittags und von 6 bis 8 Uhr Nachmittags.
8. Handel mit Obst in den Obsthütten.		an allen in die Zeit der Obsternte fallenden Sonn- und Feiertagen, jedoch nur für diejenige Obstsorte, die gerade ge- erntet wird, und unter Ausschluß der Zeit des Vormittagsgottesdienstes.	Beschäftigung von Gehilfen u. i. w. unzulässig.
9. Handel mit geräucherten pp. Fisch- waren.		von 7 bis 8 Uhr Vormittags, 11 bis 1 Uhr Mittags und von 6 bis 8 Uhr Nachmittags.	von 6 bis 8 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nach- mittags.
In Betracht kommen hierbei nur solche Hand- lungen, in denen ledig- lich Fischwaren zum Verkauf kommen.			
10. Tabak- und Cigarren-Spezial- Handlungen.		von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.	von 11 Uhr Vor- mittag bis 4 Uhr Nachmittags.
11. Handel mit Con- ditoreiwaren.		von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.	im Sommer von 6 bis 8 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nach- mittags, im Winter von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr Vor- mittags und von 11 bis 2 Uhr Nachmittags.
12. Alle sonstigen Handelsbetriebe. (Manufaktur- und Schnittwaren, Rücksichtswaren, Salanteriewaren u. i. w.)		von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.	von 11 Uhr Vor- mittags bis 4 Uhr Nachmittags.
13. Für solche Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die nur in Contoren beschäftigt sind.		von 8 bis 9 Uhr Vor- mittags und von 1/2 11 bis 1/2 3 Uhr Nach- mittags.	Beschäftigung von Gehilfen u. i. w. unzulässig.
			Beschäftigung von Gehilfen u. i. w. unzulässig.